



Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 25 W 22/13
3 O 245/13 Landgericht Berlin

04.07.2013

In dem Rechtsstreit

der Institut für Festkörper-Kernphysik gGmbH,
vertreten d. d. Geschäftsführer Armin Huke,
Leistikowstraße 2, 14050 Berlin,

Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Matthias Graebel,
Joachimstaler Straße 24, 10719 Berlin,-

g e g e n

die GreenTec Communications GmbH,
vertreten d. d. Geschäftsführerin Alexia Osswald,
Lübzer Straße 15, 12623 Berlin,

Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

hat der 25. Zivilsenat des Kammergerichts durch den Richter am Kammergericht Bergold als Einzelrichter am 4. Juli 2013 beschlossen:

Der Beschluss des Landgerichts Berlin vom 26.06.2013 (3 O 245/13) wird abgeändert und der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Verfügung aufgegeben, die Antragstellerin zur Veranstaltung der Preisverleihung des Wettbewerbes „Green - Tec Award 2013“ am 30.08.2013 zuzulassen und ihr für zwei Personen kostenfreien Eintritt zu gewähren sowie es der Antragstellerin zu ermöglichen, ihr Wettbewerbsprojekt „Dual - Fluid - Reaktor“ im Rahmen der genannten Veranstaltung kostenfrei zu präsentieren.

Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin in dem genannten Wettbewerb in der Kategorie „Galileo Wissenspreis“ durch den Gewinn der Online - Abstimmung in dieser Kategorie für den ausgelobten Preis „GreenTec Award 2013“ nominiert ist.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens beider Instanzen.

Der Verfahrenswert wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

Gründe

Die sofortige Beschwerde ist gemäß §§ 567 ff. ZPO zulässig und hat in der Sache Erfolg.

Die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Verfügung gemäß §§ 935, 940 ZPO liegen vor.

Nach dem glaubhaft gemachten Vortrag der Antragstellerin hat diese einen Verfügungsanspruch gegenüber der Antragsgegnerin auf Zulassung zum Wettbewerb des „GreenTec Award 2013“ aus §§ 657, 661 BGB.

Der von der Antragsgegnerin ausgerichtete Wettbewerb erfüllt die Voraussetzungen eines Preisausschreibens im Sinne von § 661 BGB. Hierzu bedarf es zunächst einer Preisaussetzung, d. h. es muss ein Preis für die Vornahme einer Handlung oder die Herbeiführung eines Erfolges ausgesetzt worden sein. Dies ist hier der Fall, die Antragsgegnerin hat als Veranstalterin des Wettbewerbes einen Wissenschaftspreis für den jeweiligen Gewinner ausgelobt.

Die Preisaussetzung ist auch durch öffentliche Bekanntmachung - § 657 Abs. 1 BGB - nämlich durch Bekanntgabe im Internet erfolgt.

In der Auslobung muss des weiteren vorgeschrieben sein, dass der Interessent sich zu bewerben hat. Im Unterschied zur allgemeinen Auslobung kommt es daher nicht allein auf die Vornahme einer Handlung an, sondern es bedarf einer Bewerbung, wobei sich die Art und Form einer solchen Bewerbung nach den Angaben des Preisausschreibens richtet (vgl. Seiler in Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl., § 661 Anm. II 2 c)). Auch diese Voraussetzung ist hier gegeben, denn die Antragstellerin hat sich den Bedingungen der Wettbewerbsteilnahme entsprechend durch online Anmeldung beworben.

Zwingende Wirksamkeitsvoraussetzung für ein Preisausschreiben im Sinne von § 661 BGB ist des weiteren die Bestimmung einer Bewerbungsfrist (vgl. Palandt/Sprau, BGB, 72. Aufl. § 661 Rndr. 1). Auch diese Bedingung ist erfüllt, den Bewerbern wurde eine Bewerbungsfrist bis zum 31. März 2013 gesetzt.

Die Antragstellerin hat in der von der auslobenden Antragsgegnerin vorgesehenen online Abstimmung die meisten Stimmen erzielt und damit die von der Antragsgegnerin aufgestellte Bedingung zur Teilnahme an dem Wettbewerb erfüllt.

Damit besteht für die Antragsgegnerin ein klagbarer Anspruch auf Zulassung zu dem Wettbewerb zu den dort genannten Bedingungen. Denn die Rechtswirkung des Preisausschreibens erschöpft sich nicht in der Verpflichtung des Auslobenden zur Auszahlung des vom Preisgericht zuerkannten Preises. Es treffen ihn vielmehr einklagbare Vorbereitungspflichten als Nebenpflichten, die letztlich mit dem schutzwürdigen Vertrauen des Interessenten auf

Durchführung der öffentlich bekanntgemachten Konkurrenz zu begründen sind (vgl. BGH NJW 2011, 139). Jeder Interessent, welcher die Teilnahmebedingungen des Preisausschreibens erfüllt, kann daher vom Auslobenden die Zulassung zur und Teilnahme an der ausgeschriebenen Konkurrenz verlangen (vgl. Seiler in Münchener Kommentar a. a. O. § 661 Anm. III 1)).

Die Antragstellerin hat die Teilnahmebedingungen für den Wettbewerb hier nach ihrem glaubhaft gemachten Vortrag erfüllt. Einzige Voraussetzungen war - nachdem sie zur online Abstimmung zugelassen worden war - das Erreichen der meisten Stimmen bei dieser Abstimmung. Dieses Ziel hat die Antragstellerin erreicht. Weitere Bedingungen sind in der Ausschreibung nicht genannt worden. Es heißt dort lediglich „Wer die meisten Stimmen bekommt, qualifiziert sich als einer der drei Nominierten. Zwei weitere Nominierte werden von der Expertenjury bestimmt“. Damit ist hinreichend klar, dass die Expertenjury bei der Auswahl des Gewinners der Onlineabstimmung kein Mitspracherecht hat. Soweit diese Bedingungen nachträglich geändert worden sind, - wie die Antragstellerin ebenfalls glaubhaft gemacht hat - kommt diesen keine Bedeutung zu, da nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens die Bedingungen eines Preisausschreibens nicht mehr geändert werden können, sondern für alle Beteiligten bindend sind.

Es besteht auch ein Verfügungsgrund.

Zutreffend ist, dass die Zulassung der Antragstellerin zu dem Wettbewerb über ein bloße Sicherungs- oder Regelungsfunktion hinausgeht und ihrer Wirkung nach eine Leistungsverfügung darstellt. Wegen ihres Befriedigungseffektes sind solche lediglich in Ausnahmefällen zulässig, wenn der Gläubiger auf die sofortige Erfüllung dringend angewiesen ist. Dies wird vor allem dann angenommen, wenn es eine Existenzgefährdung oder Notlage des Gläubigers abzuwenden gilt (vgl. hierzu Zöller/Vollkommer, 29. Aufl., § 940 Rndr. 6). Allerdings ist die Zulässigkeit einer Leistungsverfügung nicht auf diese Fallgruppe beschränkt. Anerkannt ist ebenfalls, dass eine Leistungsverfügung dann in Betracht kommt, wenn ein sofortiges Tätigwerden erforderlich ist, um einen endgültigen - kaum zu kompensierenden - Rechtsverlust des Gläubigers zu verhindern (vgl. Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, 8. Aufl., Rndr. 1615; Zöller/Vollkommer a. a. O. § 940 Rndr. 6; Reichold in Thomas/Putzo, ZPO, 32. Aufl. § 940 Rndr. 6 m. w. N. zur Rechtsprechung). Diese Voraussetzung ist nach Auffassung des Senats hier erfüllt. Die Antragsgegnerin selbst stellt in ihrer Ausschreibung die enorme Werbewirkung der Teilnahme an dem Wettbewerb und der Nominierung für einen der Preise in den Vordergrund. Für die Antragstellerin ist diese Außenwirkung von hohem Wert. Die Veranstaltung findet bereits am 30. August dieses Jahres statt, es kann nicht erwartet werden, dass innerhalb eines Zeitraums von 2 Monaten die Antragstellerin im ordentlichen Verfahren einen Titel erwirken kann. Würde die Antragsgegnerin daher weiter die Teilnahme verweigern, wäre mit Verstreichen des Termins der Anspruch nicht mehr erfüllbar, dieser Rechtsverlust wäre für die Antragstellerin kaum bzw. gar nicht zu kompensieren. Etwaige Schadensersatzansprüche wären nur unter enormen Schwierigkeiten zu

ziffern. Aus all dem folgt, dass eine Ablehnung des Anspruchs der Antragstellerin im einstweiligen Verfügungsverfahren letztendlich auf eine Rechtsverweigerung hinauslief. Unter diesen Umständen erscheint der Erlass einer Leistungsverfügung gerechtfertigt.

Der Feststellungsanspruch ist begründet aus § 256 ZPO. Die Rechtsbeziehung zwischen dem Auslobenden und dem Bewerber stellen ein Rechtsverhältnis im Sinne von § 256 ZPO dar. Auch insoweit ist der Verfügungsgrund aus den oben dargestellten Gründen zu bejahen.

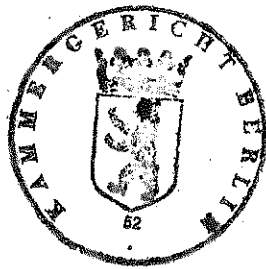
Soweit in der Entscheidung der Antrag der Antragstellerin der übrige Antrag der Antragstellerin im Tenor modifiziert worden ist, beruht dies auf § 938 Abs. 1 ZPO.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Wertfestsetzung folgt aus § 3 ZPO.

Bergold

Ausgefertigt


Hopp
Justizbeschäftigte



Ausfertigung



Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 25 W 22/13
3 O 245/13 Landgericht Berlin

26.07.2013

In dem Rechtsstreit

Institut für Festkörper-Kernphysik gGmbH ./ VKP engineering GmbH

wird das Passivrubrum des Beschlusses vom 4.7.2013 wegen offensichtlicher Unrichtigkeit gemäß
§ 319 Abs.1 ZPO wie folgt berichtigt:

Antragsgegnerin ist die

VKP engineering GmbH
vertr. d. d. Geschäftsführer Sven Krüger und Marco Voigt
Münzstraße 15, 10178 Berlin

Bergold
Richter am Kammergericht

Ausgefertigt


Hopp
Justizbeschäftigte



